

SATZUNG

des

Kunstverein Hansestadt Korbach

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kunstverein Hansestadt Korbach“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V."
3. Sitz des Vereins ist Korbach.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Verständnisses für die bildende und angewandte Kunst verwirklicht.

Hierzu soll der Verein Ausstellungen, Vorträge, Führungen und Workshops sowie Exkursionen fördern und selbst sowie im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit anderen im Bereich Kunst und Kultur tätigen Trägerorganisationen durchführen.

Der Verein versteht sich dabei als Schnittstelle zwischen Kunst- und Kulturschaffenden, Bildungseinrichtungen und der Allgemeinheit, mit einem vor allem regionalen Wirkungskreis.

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Soweit der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnt, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Sowohl die Beschlussfassung des Vorstands als auch die der Mitgliederversammlung bedürfen keiner Begründung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds; bei Mitgliedern, die juristischen Personen sind, auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und muss diesem spätestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann lediglich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand für mehr als ein Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der vorangegangenen Entscheidung des Vorstands bei dem auszuschließenden Mitglied von diesem gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erheben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Organe des Vereins endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied bleibt eine Überprüfung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten, die bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung aufschiebende Wirkung hat.

§ 8

Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der künstlerische Beirat

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassungen über die Änderung der Vereinssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen und weitere Aufgaben, soweit diese sich aus dieser Satzung oder gesetzlichen Regelungen ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt bei schriftlicher Einladung mit dem auf deren Versand folgenden Werktag; das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse versandt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftliche Erklärung, die gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzugeben ist, unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung hat dann mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Für die Einzelheiten der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Regelungen zu § 10 Ziffer 2.
4. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, so leitet der zweite Vorsitzende die Versammlung. Sollten weder der erste Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter

von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt des Weiteren einen Protokollführer.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht kann nur persönlich oder aufgrund einer einem anderen Mitglied schriftlich erteilten und zur Stimmabgabe vorzulegenden Vollmacht ausgeübt werden. Jede Änderung der Satzung bedarf eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung können Mitglieder schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen, die jeweils schriftlich zu begründen sind. Die Anträge sind vor Fristablauf bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzureichen, wobei das Datum des Zugangs maßgeblich ist. Anträge über die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen können, sind erst in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind dabei der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein dabei jeweils gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 12

Künstlerischer Beirat

1. Der Verein hat einen künstlerischen Beirat, der aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder sollen über Kenntnisse oder besondere Erfahrungen im Bereich der bildenden und/oder angewandten Kunst verfügen. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren berufen; eine Wiederberufung ist möglich.
2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei allen künstlerischen Projekten des Vereins, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von Ausstellungen und vergleichbaren Projekten zu beraten und zu unterstützen.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand, dem künstlerischen Beirat oder einem Ausschuss angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu bestimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Korbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (insbesondere zur Unterstützung von Projekten im Bereich Kunst und Kultur) zu verwenden hat.

Korbach, den